

## **Spielplatzsatzung der Stadt Rinteln**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziffer des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Spielplatzsatzung gilt für alle von der Stadt Rinteln verwalteten Spielplätze, die auch Teil von Grün- und Parkanlagen sein können.
- (2) Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spielanlagen, Mehrgenerationenplätze, Ballspielanlagen, Basketballplätze, Bolzplätze, Inlineranlagen, Skateboardanlagen sowie sonstige Trendsportanlagen.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Rinteln dienen der Freizeitgestaltung im Rahmen des Benutzungsrechtes nach § 3.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.
- (2) Die Benutzung der Spielanlagen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Darüberhinaus haben Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt.
- (3) Die Nutzung der Mehrgenerationenplätze ist sowohl Kindern als auch Jugendlichen und Erwachsenen gestattet.
- (4) Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche können Ballspielanlagen, Basketballplätze, Bolzplätze, Inlineranlagen, Skateboardanlagen sowie sonstige Trendsportanlagen benutzen. Darüberhinaus haben Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt.
- (5) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt unter Einbindung des jeweiligen Ortsrates.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Stadt Rinteln kann unter Einbindung des jeweiligen Ortsrates abweichende Benutzungszeiten im Einzelfall gestatten oder vorschreiben, wenn dies im Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich wird.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden. Die Spielplatznutzer/innen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

- (3) Auf Spielplätzen dürfen/darf nicht:
1. mit PKW, Motorrad oder Mofa gefahren werden.
  2. Hunde und andere Tiere mitgebracht oder dort ausgeführt werden.
  3. Alkohol, alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art konsumiert werden.
  4. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
  5. geraucht werden.
  6. außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Ballsport betrieben werden.

## **§ 6**

### **Platzverweise/-verbote**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Rinteln nicht nachkommt, kann des Spielplatzes verwiesen werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen der in § 3 genannten Altersbeschränkungen Spielplätze benutzt.
  2. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Spielplätzen aufhält.
  3. entgegen § 5 Abs. 1 auf den Spielplätzen unzumutbare Störungen oder Belästigungen verursacht oder sich rücksichtslos gegenüber anderen Benutzern verhält.
  4. entgegen § 5 Abs. 2 die Spielplätze und deren Ausstattungselemente beschädigt oder verunreinigt.
  5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 die Spielplätze mit PKW, Motorrad oder Mofa unbefugt befährt.
  6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Hunde oder andere Tiere mitbringt oder dort ausführt.
  7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder Drogen konsumiert.
  8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Hieb- und Stoßwaffen oder gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
  9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 auf den Spielplätzen raucht.
  10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Ballsport betreibt.
  11. entgegen § 6 Satz 2 ein/en Platzverweis/-verbot nicht befolgt oder einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

Die Stadt Rinteln kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Spielplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 19.03.2015

Thomas Priemer  
Bürgermeister